

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausstellerteilnahme am CHARTA-Marktplatz

der CHARTA Börse für Versicherungen AG,  
Steinstraße 31, 40210 Düsseldorf  
(nachfolgend: CHARTA)

## 1. Allgemeines

Der CHARTA-Marktplatz ist eine Fachmesse der Versicherungs- und Finanzwirtschaft, deren Veranstalterin CHARTA ist. Der Zutritt zu den Messeräumlichkeiten ist ausschließlich Fachbesuchern mit gültigem Messe-Ausweis gestattet. CHARTA übt im gesamten Messengelände im Rahmen der AGB das Hausrecht aus. Jeder Anmeldung von Ausstellern liegen diese AGB zugrunde.

## 2. Anmeldung / Zahlungsbedingungen / Kündigung

Für die Teilnahme an dem CHARTA-Marktplatz ist eine schriftliche Anmeldung des Ausstellers bei CHARTA erforderlich, die ein rechtsverbindliches Angebot für die Buchung bzw. Reservierung einer Standfläche (Miete) zum Inhalt hat. Das Angebot gilt mit Zugang der schriftlichen Reservierungsbestätigung beim Aussteller als von CHARTA angenommen. CHARTA kann die Anmeldung von Standflächenreservierungen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Eine Untervermietung bzw. Weitergabe der gemieteten Standfläche an andere Aussteller oder Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von CHARTA nicht gestattet. Mit der Reservierungsbestätigung erhält der Aussteller eine Rechnung über einen 50%igen Abschlag der Standflächenmiete. Dieser ist sofort fällig. Die Restmiete wird mit Zugang der Endrechnung fällig, die nach der Messe mit den angefallenen Restkosten an den Aussteller versendet wird. Eine Kündigung des Mietvertrages ist von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund möglich, durch CHARTA z.B. wegen Zahlungsverzugs des Ausstellers von mehr als zwei Wochen. Im Falle der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund durch CHARTA hat der Aussteller die volle Standflächenmiete sowie alle weiteren entstandenen Kosten zu erstatten.

## 3. Standflächenmiete (siehe Anmeldeformular)

Die Standflächenmiete wird lediglich für die gemietete Fläche entrichtet, d.h. jede weitere Leistung wie z.B. Ein- bzw. Aufbauarbeiten sind in diesem Mietpreis nicht enthalten. Jeder angefangene Quadratmeter Standfläche kann von CHARTA voll berechnet werden. Im Mietpreis enthalten sind die Kosten für Strom, eine Verlinkung auf Ihre Homepage, anteilige Lose sowie Reinigung und Müllbeseitigung. Telekommunikationsanschlüsse sind gegen Entgelt vom Aussteller bei CHARTA gesondert zu buchen.

## 4. Änderungen / Höhere Gewalt

Wird die Abhaltung des CHARTA-Marktplatzes durch unvorhergesehene Ereignisse, die nicht von CHARTA zu vertreten sind, z.B. infolge höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen oder Insolvenz des Eigentümers der Messeräumlichkeiten, unmöglich, gelten folgende Regelungen als vereinbart: Bei einer Absage in einem Zeitraum von mehr als acht Wochen bis zu drei Monaten vor dem Beginn der Messe sind vom Aussteller 30% der Standflächenmiete zu entrichten. Bei einer Absage von weniger als acht Wochen vor dem festgelegten Beginn sind vom Aussteller 50% der Standflächenmiete zu entrichten. Kommt es nach Beginn des Standaufbaus aus denselben Gründen zu deren Schließung, sind vom Aussteller die volle

Standflächenmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu entrichten. Bei Verkürzung des CHARTA-Marktplatzes aufgrund Eintritts höherer Gewalt kann der Aussteller weder eine Entlassung aus dem Vertrag verlangen, noch eine Ermäßigung der Standflächenmiete beanspruchen.

## 5. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch CHARTA. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standzuteilung erfolgt im Regelfall mit Zustandekommen des Mietvertrages; sie wird dem Aussteller schriftlich mitgeteilt. Die Standfläche wird mit Gutschrift des Abschlags der Standflächenmiete verbindlich. Danach kann CHARTA eine Verlegung des Standes nur mit Zustimmung des betroffenen Ausstellers vornehmen. Bei Änderungen der Ein- und Ausgänge, der Notausgänge sowie der Durchgänge, die aus zwingenden rechtlichen oder technischen Gründen veranlasst sind, kann CHARTA die Standflächen – entgegen vorstehender Regelung – kurzfristig verlegen, ohne dass hierdurch ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Ausstellers entsteht. CHARTA ist bei Kenntnis jedoch verpflichtet, Änderungen der Lage, der Art oder Maße des Standes dem Aussteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Mietminderung aufgrund einer geänderten Lage besteht nicht. Verringern sich dadurch jedoch die Maße der gemieteten Standfläche, hat der Aussteller einen Anspruch auf angemessene Mietminderung.

## 6. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Die Gestaltung und Ausstattung der Stände bleibt grundsätzlich dem Aussteller überlassen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass kein angrenzender Ausstellerstand durch Werbeflächen, Schauobjekte o.ä. behindert wird. Bei Kopfständen müssen drei, bei Mittelständen (Stände zwischen den Kopfständen) zwei Seiten offen bleiben. Sämtliche Aktivitäten, Aufbauten und Präsentationen außerhalb der räumlichen Begrenzung des Standes bedürfen der vorherigen Zustimmung CHARTAs. Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen den gesetzlichen Auflagen der Brandschutzordnung entsprechen. CHARTA ist berechtigt, bei Verstößen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen. Wird der entsprechenden Aufforderung von CHARTA nicht umgehend Folge geleistet, kann CHARTA die Änderung oder die Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers veranlassen. Im Falle der Schließung des Standes hat der Aussteller die volle Standflächenmiete und die entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Aufstellung von besonders sperrigen oder schweren Ausstellungsgegenständen, für die z.B. Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von CHARTA. Während der Messe ist der Messestand besetzt zu halten. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Bei Musikwiedergabe am Ausstellungsstand ist die Genehmigung CHARTAs einzuholen. Für die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.

## 7. Standabbau

Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand bis zum offiziellen Ende der Messe vollständig in Betrieb und personell besetzt zu halten. Das offizielle Ende der Messe wird von CHARTA rechtzeitig bekannt gegeben. Von zuwiderhandelnden Ausstellern kann CHARTA eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Bruttostandmiete verlangen. Die Standfläche ist nach Abbau des Messestandes von dem Aussteller im ursprünglichen Zustand, d.h. sauber, zu hinterlassen. Anderenfalls ist CHARTA berechtigt, Säuberungsarbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

## 8. Veröffentlichungen

CHARTA ist jederzeit berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom CHARTA-Marktplatz-Geschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung von CHARTA direkt anfertigen.

## 9. Haftung

CHARTA haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Im Übrigen ist eine Haftung von CHARTA insbesondere für Schäden an Messe- und Ausstellungsgut und an der Standausrüstung sowie für Folgeschäden ausgeschlossen.

## 10. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gültig. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am besten entspricht. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke des Vertrages. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der jeweilige Veranstaltungsort. Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über die Wirksamkeit dieser Vereinbarung und ihres Zustandekommens ist, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, Düsseldorf.

(Stand: Mai 2009)